



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Juli 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 114

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/64/L.56)]

64/289. Systemweite Kohärenz

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/277 vom 15. September 2008, in der fünf Bereiche zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten aufgezeigt werden, mit dem Ziel, die systemweite Kohärenz der Vereinten Nationen zu verbessern,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/311 vom 14. September 2009,
in Bekräftigung

Vereinten Nationen im Einklang mit den festgelegten Mandaten in der Lage sein soll, den unterschiedlichen Anforderungen der Programmländer gerecht zu werden, und auf deren nationalen Entwicklungspläne und -strategien ausgerichtet sein soll,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs „Umfassender Vorschlag für die kombinierte Institution für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen“ und „Weiterverfolgung der Resolution 63/311 der Generalversammlung über systemweite Kohärenz im Zusammenhang mit operativen Entwicklungsaktivitäten“

Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Zwecke einer größeren systemweiten Kohärenz

1. ersucht den Generalsekretär, ab der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung als Hintergrundmaterial für die umfassende Grundsatzüberprüfung eine Zusammenstellung aller einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse über die Rollen und die Verantwortlichkeiten der Versammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich seiner Nebenorgane, der Exekutivräte der Fonds Programme der Vereinten Nationen und der Leitungsgremien der Sonderorganisationen bei der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;
2. ersucht den Generalsekretär außerdem Informationen über die Kohärenz der Terminkalender, Tagesordnungen und Arbeitsprogramme der für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zuständigen Leitungsgremien zu verbreiten, damit sie Maßnahmen zur Verbesserung der Kohärenz bei der Festlegung ihrer Tagesordnungen und Arbeitsprogramme erwägen können;
3. bittet den Präsidenten und das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialrats, informelle Koordinierungstreffen mit den Präsidien der für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zuständigen Leitungsgremien im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat einzuberufen, um Mittel und Wege zu erörtern, wie die Kohärenz ihrer Arbeit erhöht werden kann, und den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung dieser informellen Koordinierungstreffen zur Verfügung zu stellen;
4. bekräftigt die Notwendigkeit, die Transparenz der Tätigkeiten des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erhöhen, um insbesondere sein effektives Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten sicherzustellen, und dabei die Mandate und die Arbeitsmethoden des Rates der Leiter und seiner Mitgliedorganisationen zu achten, und ersucht in dieser Hinsicht
 - a) den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter, die Qualität und den Umfang der Informationen auf der Website des Rates weiter zu steigern und die interinstitutionellen Vereinbarungen und Beschlüsse des Rates zu veröffentlichen und den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen;
 - b) den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter, bei der Prioritätensetzung des Rates für einen transparenten und ausgewogenen Ansatz zu sorgen, die Beschlüsse der zuständigen zwischenstaatlichen Organe umzusetzen und dar-

c) den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, auch künftig regelmäßige Unterrichtungen für die Mitgliedstaaten zusammen mit dem Sekretariat im Anschluss an die halbjährlichen Tagungen des Rates der Leiter einzuberufen und dabei zu berücksichtigen, dass die Unterrichtungen in einem Zeitrahmen angesetzt werden müssen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, diese Gelegenheiten in vollem Umfang für einen wirksamen Dialog mit dem Rat über dessen Tätigkeit zu nutzen;

5. ersucht das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, gegebenenfalls im Benehmen mit den Sekretariaten der für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zuständigen Leitungsgremien sowie im Einklang mit seiner Satzung und gemäß Abschnitt I Ziffer 3 der Resolution 64/260 der Generalversammlung vom 29. März 2010 Orientierungs- und Fortbildungsseminare für Vertreter der Mitgliedstaaten, insbesondere die Delegierten der Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, über die Wahrnehmung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, einschließlich der Rollen und Verantwortlichkeiten der Leitungsgremien, auszuarbeiten und durchzuführen;

6. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Leitungsgremien der Sonderorganisationen, Maßnahmen zu erwägen, um den nationalen politischen Entscheidungsträgern der Entwicklungsländer die wirksame Beteiligung an dem den operativen Tätigkeiten gewidmeten Teil der Arbeitstagung des Rates und an den ordentlichen Tagungen der Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Leitungsgremien der Sonderorganisationen zu erleichtern und dabei den nationalen politischen Entscheidungsträgern der Programmländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, Vorrang zu geben. Diese Maßnahmen könnten nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Finanzlage und der Regelungen der jeweiligen Organisation die Einrichtung neuer Treuhandfonds oder die Nutzung vorhandener Mechanismen beinhalten;

7. bittet die Fonds beziehungsweise die Programme der Vereinten Nationen, die Vorbereitungen für die Tagungen ihrer Exekutivräte und die Erörterungen während dieser Tagungen auf der Grundlage ihrer Analyse bewährter Verfahren zu verbessern, dabei die von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen und ihre diesbezüglichen Erkenntnisse und beschlossenen Maßnahmen in ihre Jahresberichte an den Wirtschafts- und Sozialrat aufzunehmen;

8. nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Einrichtung einer zentralen Sammelstelle für Informationen über die operativen Entwicklungsaktivitäten und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass auf der Arbeitstagung 2011 des Wirtschafts- und Sozialrats im Kontext der umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten aktuelle Informationen über den Fortgang der Einrichtung dieses Mechanismus vorgelegt werden;

9. legt den Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in ihre strategischen Pläne gegebenenfalls spezifische Bestimmungen für die vollständige Umsetzung der in der umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten durch die Generalversammlung vorgegebenen Grundorientierungen an und ersucht die Sekretariate der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichterstattung an die Versammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Bestimmungen Bericht zu erstatten;

10. ersucht den Generalsekretär, unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats und in Zusammenarbeit mit den residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen eine regelmäßige, an die Regierungen gerichtete Umfrage zur Wirksamkeit, Effizienz und Relevanz der Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen vorzubereiten und durchzuführen, damit die Regierungen Rückmeldungen über die in ihrem Zusammen-

wirken mit dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen festgestellten Stärken und wesentlichen Probleme geben und die zwischenstaatlichen Organe sich mit diesen befassen können, und ersucht außerdem darum, dass die Ergebnisse dieser Umfragen veröffentlicht und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden;

Unabhängiger systemweiter Evaluierungsmechanismus

11. ist sich dessen bewusst, dass das derzeitige mehrstufige System zur Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten innerhalb der Vereinten Nationen aus einer Reihe von Einrichtungen mit unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten besteht, darunter die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen, die Evaluierungsbüros einzelner Organisa-

die Elemente in dem Anhang für die jeweilige Organisation den Prioritäten ihres strategischen Plans und ihres Gesamtmandats entsprechen und ob sie auf die nationalen Prioritäten und Strategien abgestimmt sind;

19. erkennt an dass informelle Gespräche während der gemeinsamen Tagung der Exekutivräte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Welternährungsprä

erhaft ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Basisressourcen und zweckgebundenen Mitteln herbeiführen müssen, wobei die bessere Mandatsstruktur und die Programme der jeweiligen Institution zu berücksichtigen sind, und stellt gleichzeitig fest, dass zweckgebundene Mittel eine wichtige Ergänzung des Grundstocks regulärer Mittel des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten darstellen;

25. hebt hervor, dass die Erhöhung der finanziellen Beiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und anerkennt in diesem Zusammenhang gegenseitig verstärkende Wechselwirkung zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Herbeiführung konkreter Ergebnisse im Rahmen der den Entwicklungsländern gewährten Unterstützung bei der Armutsbeseitigung und der Verwirklichung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung durch die operativen Entwicklungsaktivitäten sowie der gesamten Mittelausstattung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

26. betont, dass für die operativen Tätigkeiten Finanzmittel in ausreichender Höhe und Qualität bereitgestellt werden müssen und dass die Finanzierung berechenbarer, wirksamer und effizienter werden muss;

27. bekräftigt in diesem Zusammenhang, wie wichtig Rechenschaftslegung, Transparenz, ein verbessertes ergebnisorientiertes Management und eine abgestimmtere ergebnisorientierte Berichterstattung über die Tätigkeit der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, um den Umfang und die Qualität der Finanzierung für die operativen Tätigkeiten zu erhöhen;

Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung

28. betont, dass die Finanzierung der operativen Tätigkeiten auf die nationalen Prioritäten und Pläne der Programmländer sowie auf die strategischen Pläne, Mandate, Ressourcenrahmen und Prioritäten der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen abgestimmt sein soll, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass die ergebnisorientierten Rahmen der Fonds, Programme und Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen weiter gestärkt werden müssen und dass die Organisationen, Fonds und Programme ihre Berichterstattung über die Leistungen und die unter Landesregie erzielten Ergebnisse verbessern müssen;

29. betont, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um den Geberkreis auszuweiten und die Zahl der Geberländer und anderen Partner, die finanziell zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen beitragen, zu erhöhen und so die Abhängigkeit des Systems von einer begrenzten Zahl von Gebern zu verringern;

30. erkennt an, dass sich die Ermittlung des Umfangs einer „kritischen Masse“ der Basisfinanzierung für die Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen positiv auswirken kann, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass das Konzept der kritischen Masse Ressourcen umfassen kann, die ausreichen, um den Bedürfnissen der Programmländer gerecht zu werden, die in den strategischen Plänen vorgesehenen Ergebnisse herbeizuführen und auch die Verwaltungs-, Management- und Programmkosten zu bestreiten;

31. bittet die Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, weitere Gespräche einzuleiten, mit dem Ziel, für jeden Fonds und jedes Programm im Einklang mit seinem jeweiligen Mandat die angemessenste Definition einer kritischen Masse der Basisfinanzierung und ein Verfahren zur Ermittlung dieser kritischen Masse zu erkunden;

32. bittet die Leitungsgremien der zuständigen Sonderorganisationen, im Rahmen

und ersucht darum, weitere Verbesserungen vorzunehmen, um die Vielfalt der Ströme

48.

53. beschließt ferner, dass das Mandat und die Funktionen der Einheit aus den konsolidierten Mandaten und Funktionen des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau bestehen und dass die Einheit zusätzlich dafür zuständig ist, die Rechenschaftslegung des Systems der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu leiten, zu koordinieren und zu fördern, und dass etwaige Mandate der Genehmigung im Rahmen des zwischenstaatlichen Prozesses bedürfen;

54. erkennt an, dass den Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen, bei der Förderung der Rechte der Frauen, der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen eine entscheidende Rolle zukommt;

55. ersucht den Leiter der Einheit, die bestehende Praxis der wirksamen Konsulta-

61. beschließt ferner, dass die sechs für die beitragenden Länder vorgesehenen Sitze wie folgt verteilt werden:

a) Vier Sitze sind für vier der zehn größten Zahler freiwilliger Beiträge zum Kernhaushalt der Einheit vorgesehen, die diese aus ihren Reihen auswählen;

b) zwei Sitze sind für zwei nicht dem Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angehörende Entwicklungsländer vorgesehen, die freiwillige Beiträge zum Kernhaushalt der Einheit leisten und die unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Vertretung aus der Gruppe der zehn größten Zahler solcher Beiträge von diesen Entwicklungsländern ausgewählt werden;

62. beschließt, dass die beschriebene Sitzverteilung im Einklang mit der vom Generalsekretär vorgelegten Liste der jährlichen freiwilligen Durchschnittsbeiträge erfolgen soll, die die Mitgliedstaaten in den vorausgegangenen drei Kalenderjahren zum Kernhaushalt der Einheit oder, in der Übergangszeit, zum Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, für den statistische Daten vorliegen, geleistet haben;

63. beschließt außerdem, dass ein Mitgliedstaat jeweils nur aus einer Kategorie gewählt werden kann;

64. beschließt ferner, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die Mitglieder des Exekutivrats nach der gängigen Praxis für drei Jahre wählt, und ersucht den Rat, die ersten Wahlen spätestens am 31. Dezember 2010 abzuhalten;

65. beschließt, dass der Exekutivrat der Generalversammlung jährlich über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung über sein Programm und seine Tätigkeit Bericht erstatten wird;

66. beschließt außerdem, den Exekutivrat der Einheit zu der gemeinsamen Tagung der Exekutivräte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms zu laden, um die wirksame Koordinierung und die Kohärenz der operativen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu fördern;

67. betont die Notwendigkeit, konkrete Mechanismen für die ergebnisorientierte Berichterstattung zu schaffen und die Kohärenz, Konsistenz und Koordinierung zwischen den normativen und den operativen Aspekten der Arbeit der Einheit zu gewährleisten, und ersucht in dieser Hinsicht

a) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und den Exekutivrat der Einheit, eng zusammenzuarbeiten, um in ihren jeweiligen Bereichen kohärente Orientierung und Anleitung zu geben;

b) den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 2010 geeignete und konkrete Verbindungen zwischen der Kommission und dem Exekutivrat herzustellen, um die Konsistenz zwischen den von der Kommission vorgegebenen allgemeinen Grundorientierungen und den vom Exekutivrat genehmigten operativen Strategien und operativen Tätigkeiten zu gewährleisten;

c) den Leiter der Einheit, der Kommission einen Jahresbericht über die normativen Aspekte der Arbeit der Einheit und darüber vorzulegen, wie diese die von der Kommission vorgegebenen Grundorientierungen umsetzt;

d) den Leiter der Einheit, dem Exekutivrat einen Jahresbericht über die operativen Tätigkeiten zur Behandlung vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat während seines

Tagungsteils, der den operativen Tätigkeiten gewidmet ist, über diese Tätigkeiten Bericht zu erstatten;

e) den Wirtschafts- und Sozialrat, seinen Bericht der Generalversammlung vorzulegen;

Verwaltung und Personal

68. beschließt dass die Einheit die Mitgliedstaaten auf Antrag bei den zwischenstaatlichen politischen und normativen Prozessen und den Programmen für operative Tätigkeiten unterstützt;

69. beschließt außerdem

a) dass die Einheit von einem Untergeneralsekretär geleitet wird, der vom Generalsekretär im Benehmen mit den Mitgliedstaaten nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 101 der Charta für eine einmal verlängerbare Amtszeit von vier Jahren zu ernennen ist, und dass die Stelle aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzieren ist;

b) dass der die Einheit leitende Untergeneralsekretär dem Generalsekretär unterstellt und Vollmitglied des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist;

70. legt dem Generalsekretär nahe den die Einheit leitenden Untergeneralsekretär in den Grundsatzausschuss, die Hochrangige Managementgruppe und andere maßgebliche interne Entscheidungsmechanismen der Vereinten Nationen zu berufen;

71. beschließt dass die Einheit den Mitgliedstaaten nach den anwendbaren Regeln und Normen rechenschaftspflichtig sein soll;

72. beschließt außerdem dass der die Einheit leitende Untergeneralsekretär das Personal der Einheit, auch für ihre operativen Tätigkeiten, gemäß dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen erhaltend verwaltet und dass der Generalsekretär dem die Einheit leitenden Untergeneralsekretär die formelle Autorität in Personalangelegenheiten überträgt und gleichzeitig sicherstellt, dass die Einheit der Aufsicht durch die entsprechenden Aufsichtsorgane unterliegt;

73. beschließt ferner dass die Zusammensetzung und die Auswahl des Personals der Einheit nach Artikel 101 der Charta und unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Vertretung und einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erfolgt;

73.

überarbeiteten Vorschlag für die Verwendung der für die normativen Unterstützungsfunk-

der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution beginnt und nach der Ernennung des die Einheit leitenden Untergeneralsekretärs unter dessen Führung und Autorität fortgesetzt wird;

85. ersucht den Generalsekretär, den die Einheit leitenden Untergeneralsekretär bis zum Beginn der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu ernennen, damit er die Übergangsregelungen für die Einheit bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit beaufsichtigt, und beschließt, dass die Stelle des die Einheit leitenden Untergeneralsekretärs bis zu der auf der fünfundsechzigsten Tagung der Versammlung fälligen Vorlage des Berichts über den revidierten ordentlichen Haushalt aus vorhandenen Mitteln für Zeitpersonal finanziert wird;

86. beschließt den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution aufzulösen;

87. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung der diesbezüglichen Resolution aufzulösen;

88. beschließt dass jeder Kapazitätsausbau der Einheit geordnet erfolgen, auf einem Vorschlag des die Einheit leitenden Untergeneralsekretärs an den Exekutivrat beruhen und auf der Feldpräsenz und der Infrastruktur des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau aufbauen soll;

Überprüfung der Durchführung

89. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten und siebenundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Teils „Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen“ dieser Resolution vorzulegen;

90. beschließt die Arbeit der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

104. Plenarsitzung
2. Juli 2010